

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Kankyo Automation Engine

Version 1.0 · Stand 21.09.2026

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für Softwarelizenzverträge über die Kankyo Automation Engine und sind Bestandteil des Vertrags (Ziff. 1.2).

1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

- 1.1 Gegenstand.** Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen («AVB») gelten für den Softwarelizenzvertrag («Vertrag») zwischen der im Angebot genannten Gesellschaft («FCS») und dem im Angebot genannten Lizenznehmer. FCS räumt dem Lizenznehmer für die Dauer des Vertrags das Recht ein, die im Angebot bezeichnete Software («Software») im vereinbarten Umfang zu nutzen. Die Software wird als Software-as-a-Service über das Internet bereitgestellt. Der Lizenznehmer erhält weder eine Kopie der Software noch Zugang zum Quellcode.
- 1.2 Vertragsbestandteile und Rangfolge.** Der Vertrag besteht aus (a) dem Angebot von FCS mit Lizenzübersicht, Preis und allfälligen besonderen Vereinbarungen («Angebot»), (b) dem Lizenzvertrag, (c) diesen AVB und (d) der Datenschutzerklärung von FCS in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar auf der Website von Kankyo. Bei Widersprüchen gilt diese Rangfolge.
- 1.3 Keine Geltung anderer Bedingungen.** Allgemeine Geschäfts-, Einkaufs- oder Lizenzbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung, auch wenn FCS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4 Massgebliche Version und Änderungen.** Es gilt die im Angebot genannte Version dieser AVB. FCS darf die AVB für Verlängerungsperioden ändern, wenn sie dem Lizenznehmer die neue Version spätestens vier Monate vor Ablauf der laufenden Laufzeit in Textform mitteilt. Der Lizenznehmer kann den Vertrag dann gemäss Ziff. 8.2 kündigen; unterlässt er dies, gilt die neue Version ab der Verlängerungsperiode. Änderungen, die die Rechte von FCS an Daten (Ziff. 6.4, Ziff. 6.5) oder ihre Haftungsfreizeichnung (Ziff. 11) erweitern, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Lizenznehmers in Textform. Frühere Versionen stellt FCS auf Anfrage zur Verfügung.

2. Lizenzeinräumung und Nutzung

- 2.1 Nutzungsrecht.** FCS räumt dem Lizenznehmer ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und auf die Vertragsdauer befristetes Recht ein, die Software im vereinbarten Nutzungsumfang für seine eigenen geschäftlichen Zwecke zu nutzen, einschliesslich der Erbringung von Ingenieurleistungen für seine Auftraggeber. Alle nicht ausdrücklich eingeräumten Rechte verbleiben bei FCS.
- 2.2 Zugangsdaten.** Die Zugangsdaten sind persönlich und geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte oder die gemeinsame Nutzung durch mehrere Personen ist unzulässig. Der Lizenznehmer ist für sämtliche Handlungen seiner Nutzer verantwortlich und meldet FCS einen Verdacht auf Missbrauch unverzüglich.
- 2.3 Nutzungsbeschränkungen.** Dem Lizenznehmer ist untersagt:
- a) die Software oder den Zugang Dritten zugänglich zu machen, zu vermieten, zu verkaufen, zu unterlizenzieren oder als Dienstleistung für Dritte zu betreiben (Ergebnisse dürfen gemäss Ziff. 5.7 an Auftraggeber weitergegeben werden);
 - b) die Software, ihre Algorithmen, Validierungsregeln, Datenmodelle oder Funktionsweise zurückzuentwickeln, zu dekompile, zu disassemblieren oder auszulesen, soweit dies nicht nach zwingendem Recht (z. B. Art. 21 URG) zulässig ist;

- c) die Software zur Entwicklung eines konkurrierenden Produkts oder Dienstes zu verwenden oder Inhalte der Software systematisch, insbesondere automatisiert, auszulesen;
- d) Ergebnisse von Leistungs- oder Vergleichstests (Benchmarks) ohne vorherige Zustimmung von FCS in Textform Dritten offenzulegen oder zu veröffentlichen;
- e) Schutzvermerke zu entfernen, Sicherheitsmassnahmen zu umgehen, Schadsoftware einzuschleusen oder die Software übermässig zu belasten;
- f) die Software für rechtswidrige Zwecke oder in einer Weise zu nutzen, die Rechte Dritter verletzt.

2.4 Überschreitung des Nutzungsumfangs. FCS darf die Einhaltung des Nutzungsumfangs anhand der Nutzungsdaten überprüfen. Überschreitet der Lizenznehmer den vereinbarten Umfang, kann FCS eine Nachlizenzierung zu den jeweils gültigen Listenpreisen ab dem Zeitpunkt der Überschreitung verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

3. Pflichten des Lizenznehmers

3.1 Verantwortung für Kundendaten. Der Lizenznehmer ist allein verantwortlich für Inhalt, Richtigkeit, Vollständigkeit, Qualität und Rechtmässigkeit der von ihm in die Software eingegebenen oder hochgeladenen Daten. Er sichert zu, zur Verwendung dieser Daten und zu deren Bearbeitung durch FCS gemäss diesem Vertrag (einschliesslich Ziff. 6.3, Ziff. 6.4 und Ziff. 6.5) berechtigt zu sein und über sämtliche dafür erforderlichen Rechte, Bewilligungen und Einwilligungen (z. B. von Gemeinden, Abwasserverbänden, Grundeigentümern oder Auftraggebern) zu verfügen. Er stellt insbesondere sicher, dass Rechte oder vertragliche Beschränkungen Dritter (z. B. Nutzungsbedingungen der Gemeinden für Kanalnetz- und Geodaten) der Verarbeitung der GIS-Daten und der Verwertung der FCS-Ergebnisse gemäss Ziff. 6.5 nicht entgegenstehen.

3.2 Sicherung und eigene Infrastruktur. Der Lizenznehmer bewahrt seine Originaldaten selbst auf und erstellt eigene Sicherungskopien. Die Software ist kein Archivierungssystem. Für die eigene IT-Infrastruktur, den Internetzugang und die Sicherheit seiner Systeme ist der Lizenznehmer selbst verantwortlich.

3.3 Fehlermeldungen und Schadenminderung. Der Lizenznehmer meldet Fehler und Störungen unverzüglich in Textform mit einer nachvollziehbaren Beschreibung. Er trifft angemessene Massnahmen, um Schäden zu verhindern oder zu mindern.

3.4 Freistellung. Der Lizenznehmer stellt FCS von sämtlichen Ansprüchen Dritter (einschliesslich Auftraggeber, Gemeinden, Versicherungen und Behörden) frei, die auf einer Verletzung von Ziff. 2.3 oder Ziff. 3.1 oder auf einer Verwendung der Ergebnisse entgegen Ziff. 5 beruhen, und ersetzt FCS die dafür angemessenen Kosten, einschliesslich Rechtsvertretungskosten. FCS informiert den Lizenznehmer über solche Ansprüche unverzüglich.

4. Bereitstellung, Support, Weiterentwicklung und Drittanbieter-Software

4.1 Bereitstellung. FCS schaltet den Zugang zur Software auf den Lizenzbeginn frei. Die einmalige Grundkonfiguration ist im Preis inbegriffen. Weitergehende Leistungen (z. B. Schulungen, individuelle Anpassungen) erfolgen nur nach Vereinbarung in Textform und nach Aufwand zu den jeweils gültigen Ansätzen von FCS.

4.2 Verfügbarkeit und Support. FCS bemüht sich um eine hohe Verfügbarkeit der Software, gewährleistet jedoch keine bestimmte Verfügbarkeit (kein Service Level Agreement). Wartungsarbeiten, Updates und Störungen können zu Unterbrechungen führen; Wartungsarbeiten erfolgen nach Möglichkeit ausserhalb üblicher Geschäftszeiten. Support wird per E-Mail an die auf der Website von Kankyo genannte Support-Adresse an Werktagen zu üblichen Geschäftszeiten nach bestem Bemühen geleistet, ohne garantierte Reaktions- oder Behebungszeiten.

4.3 Weiterentwicklung der Software. Die Software wird laufend weiterentwickelt. FCS darf Funktionsumfang, Benutzeroberfläche, Schnittstellen, Validierungsregeln und Berechnungsmodelle jederzeit anpassen, verbessern, ersetzen oder einstellen, sofern die Nutzung der Kernfunktionen dadurch nicht wesentlich

beeinträchtigt wird. Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass sich die Software in einer aktiven Entwicklungsphase befindet, Fehler enthalten kann und dass Updates zu abweichenden Ergebnissen führen können.

4.4Drittanbieter-Software. FCS verwendet für die Entwicklung, den Betrieb und die Bereitstellung der Software Software und Dienste Dritter (insbesondere Open-Source-Komponenten, Softwarebibliotheken, Entwicklungswerkzeuge sowie Hosting- und Infrastrukturdienste; «Drittanbieter-Software»). FCS hat auf deren Verfügbarkeit, Fehlerfreiheit, Sicherheit, Weiterentwicklung und Lizenzbedingungen keinen Einfluss. FCS übernimmt für Drittanbieter-Software, einschliesslich deren Ausfall, Fehler, Sicherheitslücken, Änderung oder Einstellung, keine Gewähr und keine Verantwortung. FCS darf Drittanbieter-Software jederzeit austauschen. Soweit für Drittanbieter-Software besondere Lizenzbedingungen gelten (z. B. Open-Source-Lizenzen), gehen diese in ihrem Anwendungsbereich vor; FCS stellt sie auf Anfrage zur Verfügung.

5. Ergebnisse und fachliche Prüfung

5.1Begriff. «Ergebnisse» sind die von der Software auf Grundlage der Kundendaten erzeugten Daten, Modelle, Simulationen, Validierungsberichte, Karten, Kennzahlen und sonstigen Ausgaben.

5.2Unsicherheit der Ergebnisse. Die Ergebnisse beruhen auf den vom Lizenznehmer bereitgestellten Eingabedaten (deren Qualität, Vollständigkeit, Aktualität und Genauigkeit FCS nicht prüfen kann), auf automatisierten Validierungs- und Korrekturregeln, auf Modellannahmen, Vereinfachungen und numerischen Verfahren sowie auf Drittanbieter-Software. Sie sind mit Unsicherheiten behaftet und können unvollständig, ungenau oder fehlerhaft sein. Automatisierte Korrekturen der Eingabedaten können zu Abweichungen von der Realität führen.

5.3Keine Verantwortung von FCS. FCS übernimmt keine Verantwortung und keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Genauigkeit, Aktualität oder Eignung der Ergebnisse für einen bestimmten Zweck.

5.4Arbeitsgrundlage, keine Fachbeurteilung. Die Ergebnisse dienen ausschliesslich als Arbeitsgrundlage und Entscheidungshilfe. Sie ersetzen weder die fachliche Beurteilung noch ein Gutachten, eine Planung, eine Bemessung oder eine behördliche Beurteilung. Sie sind keine amtlichen Gefahrenkarten und nicht als Warn- oder Alarmsystem geeignet.

5.5Beizug einer Fachperson. FCS empfiehlt dringend, vor jeder Weiterverarbeitung, Weitergabe oder Verwendung der Ergebnisse, insbesondere für Planung, Bau, Bemessung, Investitionsentscheide, Risikobeurteilungen, Schadenfälle, Behördenverfahren oder die Kommunikation gegenüber Dritten, eine qualifizierte Fachperson beizuziehen, welche die Ergebnisse unabhängig prüft und plausibilisiert. Der Lizenznehmer anerkennt, dass er diese Prüfung als fachkundiges Unternehmen selbst vornimmt oder veranlasst und dass jede Verwendung der Ergebnisse auf seine eigene Verantwortung und sein eigenes Risiko erfolgt.

5.6Weitergabe an Dritte. Gibt der Lizenznehmer Ergebnisse an Dritte weiter, weist er diese auf die Einschränkungen gemäss Ziff. 5.2 bis Ziff. 5.5 hin. Dritte können aus diesem Vertrag keine Ansprüche gegen FCS ableiten.

5.7Nutzung der Ergebnisse. Der Lizenznehmer darf die Ergebnisse für seine eigenen Zwecke nutzen und im Rahmen seiner Ingenieurleistungen an seine Auftraggeber weitergeben. Rechte an der Software, an Validierungsregeln, Algorithmen und Modellen von FCS werden dadurch nicht übertragen.

6. Daten: Speicherung, Nutzung und Datenschutz

6.1Begriffe. «Kundendaten» sind sämtliche vom Lizenznehmer oder seinen Nutzern in die Software eingegebenen oder hochgeladenen Daten, Dokumente und Pläne sowie die daraus erzeugten Ergebnisse. «GIS-Daten» sind die vom Lizenznehmer eingebrachten Kanalnetzdaten, Geodaten, Bauwerkspläne und sonstigen technischen Projektdaten; sie sind Teil der Kundendaten. «Nutzerdaten» sind Personendaten der Nutzer des Lizenznehmers (z. B. Name, Geschäfts-E-Mail-Adresse, Funktion, Zugangsdaten) sowie technische

Nutzungs- und Protokolldaten (z. B. IP-Adresse, Zeitstempel, Systemereignisse, Nutzungsstatistiken, Fehlerberichte). Nutzerdaten sind keine GIS-Daten.

6.2 Speicherort Schweiz, Zugriff aus dem Ausland. FCS speichert Nutzerdaten und Kundendaten auf Servern in der Schweiz. Der Lizenznehmer nimmt zur Kenntnis, dass Wartung, Betrieb und Support der Software durch FCS, ihre Hosting-Anbieter und weitere Auftragsbearbeiter auch mit Fernzugriff aus dem Ausland erfolgen können und dass ein solcher Zugriff datenschutzrechtlich eine Bekanntgabe ins Ausland sein kann. Eine solche Bekanntgabe erfolgt nur, soweit sie für Betrieb oder Support erforderlich ist und in Länder mit angemessenem Datenschutzniveau oder unter geeigneten Garantien (z. B. Standarddatenschutzklauseln) im Sinne von Art. 16 f. des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG). Die betroffenen Länder nennt FCS auf Anfrage. Die dauerhafte Speicherung der Daten bleibt in der Schweiz.

6.3 Zwecke der Datenbearbeitung. FCS bearbeitet Nutzerdaten und Kundendaten zu folgenden Zwecken:

- a) zur Erbringung der vertraglichen Leistungen (Bereitstellung, Betrieb, Support, Abrechnung);
- b) zur Gewährleistung von Sicherheit und Stabilität der Software;
- c) zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Software, namentlich zur Fehleranalyse, Qualitätssicherung, Optimierung von Validierungsregeln und Berechnungsmodellen, Erkennung von Datenmodellen und Entwicklung neuer Funktionen;
- d) zur Verarbeitung von GIS-Daten für eigene Ergebnisse und Modelle von FCS (Ziff. 6.5);
- e) zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten.

6.4 Nutzung zur Verbesserung der Software. Der Lizenznehmer erlaubt FCS, Nutzerdaten und Kundendaten zum Zweck gemäss Ziff. 6.3 lit. c zu nutzen. Soweit dies für den Zweck sinnvoll ist, geschieht dies in anonymisierter, aggregierter oder pseudonymisierter Form. Nutzerdaten, die Personendaten sind, nutzt FCS nach Vertragsende nur noch in anonymisierter oder aggregierter Form. Die Kundendaten selbst (insbesondere Originaldaten, Pläne und Projektdateien des Lizenznehmers) gibt FCS nicht an Dritte bekannt, ausser an Auftragsbearbeiter gemäss Ziff. 6.6 oder aufgrund einer gesetzlichen Pflicht. Erkenntnisse, Regeln, Modelle und Parameter, die FCS daraus gewinnt, stehen ausschliesslich FCS zu.

6.5 Eigene Ergebnisse und Modelle von FCS (GIS-Daten). Der Lizenznehmer erlaubt FCS, die GIS-Daten zur Entwicklung, zum Betrieb und zur Verbesserung der Produkte und Dienstleistungen von FCS zu verarbeiten, insbesondere für interne Analysen und Simulationen sowie für das Training, die Validierung und die Weiterentwicklung von Algorithmen und Modellen des maschinellen Lernens. Nutzerdaten (insbesondere Namen, E-Mail-Adressen und Zugangsdaten) werden dafür nicht verwendet. Personendaten, die in GIS-Daten enthalten sein können (z. B. Eigentümerangaben), verwendet FCS dafür nur in anonymisierter Form. Sämtliche Ergebnisse dieser Verarbeitung (insbesondere Modelle, Parameter, Regeln, Erkenntnisse, Simulationen sowie daraus abgeleitete Daten und Produkte; «FCS-Ergebnisse», z. B. Flood-Protection-Daten und die Protection Intelligence Map) stehen ausschliesslich FCS zu. FCS darf sie unbefristet, auch nach Vertragsende, nutzen, weiterentwickeln und an Dritte (z. B. Versicherer, Risikodatenplattformen, Netzbetreiber, Behörden) lizenzieren, verkaufen oder sonst kommerziell verwerten. **An Dritte gelangen nur FCS-Ergebnisse, nicht die GIS-Daten selbst.** Ein Anspruch des Lizenznehmers auf Vergütung oder Beteiligung besteht nicht. FCS nennt den Lizenznehmer in den FCS-Ergebnissen nicht als Datenquelle, sofern er nicht in Textform zustimmt.

6.6 Auftragsbearbeiter, Rollen. FCS darf Dritte im In- und Ausland (z. B. Hosting-Anbieter, Support- und Entwicklungswerkzeuge) als Auftragsbearbeiter beiziehen und verpflichtet diese im Sinne von Art. 9 DSG. Für Nutzerdaten ist FCS selbst verantwortlich (siehe Datenschutzerklärung). Soweit Kundendaten Personendaten enthalten, bearbeitet FCS diese als Auftragsbearbeiterin des Lizenznehmers im Rahmen dieses Vertrags. Der Lizenznehmer lädt keine besonders schützenswerten Personendaten hoch, es sei denn, dies ist für seine Projekte zwingend erforderlich und er hat FCS vorgängig in Textform informiert. Er informiert seine Nutzer über die Bearbeitung ihrer Nutzerdaten.

6.7 Datensicherheit. FCS trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der Daten (Art. 8 DSG). Absolute Sicherheit kann bei Internetdiensten nicht gewährleistet werden. FCS meldet dem Lizenznehmer eine Verletzung der Datensicherheit, die Kundendaten betrifft, so rasch als möglich.

6.8 Export und Löschung nach Vertragsende. Nach Vertragsende kann der Lizenznehmer seine Kundendaten während 30 Tagen im Rahmen der vorhandenen Exportfunktionen herunterladen. Danach löscht FCS die Kundendaten innert angemessener Frist (Sicherungskopien mit üblicher Verzögerung), soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Ausgenommen sind GIS-Daten, die FCS für ihre Modelle und FCS-Ergebnisse weiterhin benötigt; sie bleiben ausschliesslich intern bei FCS (Ziff. 6.5). Ebenfalls behalten werden dürfen anonymisierte oder aggregierte Daten sowie Erkenntnisse gemäss Ziff. 6.4.

7. Preise, Rechnungsstellung und Zahlung

7.1 Preise. Es gelten die Preise gemäss Angebot. Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) und exklusive Mehrwertsteuer, sofern FCS mehrwertsteuerpflichtig ist; diese wird dann zum jeweils gültigen Satz zusätzlich in Rechnung gestellt.

7.2 Rechnung und Zahlungsfrist. Die Jahreslizenzgebühr ist für die gesamte Lizenzperiode von 12 Monaten im Voraus geschuldet. FCS stellt die Rechnung per E-Mail, für die erste Periode ab Lizenzbeginn, für Verlängerungsperioden rund 30 Tage vor deren Beginn. Die Rechnung ist innert 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto per Banküberweisung zu bezahlen (Verfalltag).

7.3 Zahlungsverzug. Mit Ablauf des Verfalltags kommt der Lizenznehmer ohne Mahnung in Verzug (Art. 102 Abs. 2 OR) und schuldet einen Verzugszins von 5 % pro Jahr (Art. 104 OR) sowie die Kosten für Mahnung und Inkasso. Bleibt eine Mahnung mit einer Nachfrist von 10 Tagen erfolglos, darf FCS den Zugang bis zur vollständigen Zahlung sperren. Die Zahlungspflicht besteht während der Sperrung fort. Für Schäden aus der Sperrung haftet FCS nicht.

7.4 Verrechnung. Der Lizenznehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen verrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

7.5 Preise für Verlängerungsperioden. Für Verlängerungsperioden gilt der jeweils aktuelle Listenpreis der Lizenzstufe; im Angebot gewährte Rabatte gelten nur, soweit dort ausdrücklich für Verlängerungsperioden vereinbart. FCS darf den Listenpreis anpassen und teilt eine Anpassung dem Lizenznehmer spätestens drei Monate vor Ablauf der laufenden Laufzeit in Textform mit. Erfolgt die Mitteilung später, gilt für die nächste Verlängerungsperiode der bisherige Listenpreis.

8. Laufzeit, automatische Verlängerung und Kündigung

8.1 Beginn und erste Laufzeit. Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Die erste Laufzeit beträgt 12 Monate ab dem Lizenzbeginn gemäss Angebot.

8.2 Automatische Verlängerung. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende der laufenden Laufzeit gekündigt wird.

8.3 Form der Kündigung. Die Kündigung erfolgt in Textform (E-Mail genügt) an die im Angebot genannte Kontaktperson der anderen Partei; massgebend ist der Eingang. Eine ordentliche Kündigung während der Laufzeit ist ausgeschlossen. Bezahlte Gebühren werden bei Beendigung nicht zurückerstattet, ausser in den Fällen von Ziff. 10.4 und Ziff. 12.1.

8.4 Erinnerung vor Verlängerung. FCS weist den Lizenznehmer rund vier Monate vor Ablauf der Laufzeit per E-Mail auf die bevorstehende Verlängerung hin. Diese Erinnerung ist ein Service. Ein Unterbleiben berührt die Verlängerung nicht.

8.5 Kündigung aus wichtigem Grund. Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei (a) Zahlungsverzug trotz Nachfrist, (b) wesentlicher Verletzung von Ziff. 2.3 oder Ziff. 13, (c) Konkurs, Nachlassstundung oder Zahlungsunfähigkeit der anderen Partei. FCS darf den Zugang bei schwerem Missbrauch oder erheblichem Sicherheitsrisiko sofort sperren.

8.6 Folgen der Beendigung. Mit Vertragsende erlischt das Nutzungsrecht und der Zugang wird gesperrt; Ziff. 6.8 gilt. Bestimmungen, die ihrer Natur nach fort dauern, bleiben in Kraft (insbesondere Ziff. 5, Ziff. 6.4, Ziff. 6.5, Ziff. 6.8, Ziff. 9, Ziff. 11, Ziff. 13 und Ziff. 15).

9. Immaterialgüterrechte und Feedback

9.1 Rechte von FCS. Sämtliche Rechte an der Software (einschliesslich Quellcode, Algorithmen, Validierungsregeln, Datenmodelle, Berechnungsmethoden, Benutzeroberfläche, Dokumentation und der Marke «Kankyo»), an deren Weiterentwicklungen sowie an den Erkenntnissen gemäss Ziff. 6.4 und den FCS-Ergebnissen gemäss Ziff. 6.5 stehen ausschliesslich FCS oder deren Lizenzgebern zu.

9.2 Rechte des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer behält die Rechte, die er an seinen Kundendaten hat, vorbehalten die Rechte von FCS gemäss Ziff. 6.

9.3 Feedback. Rückmeldungen, Fehlermeldungen und Verbesserungsvorschläge des Lizenznehmers («Feedback») darf FCS unentgeltlich, unbefristet und uneingeschränkt nutzen und in ihre Produkte integrieren. Ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht.

9.4 Rechte Dritter. Wird gegen den Lizenznehmer geltend gemacht, die Software verletze Rechte Dritter, informiert er FCS unverzüglich. FCS kann nach eigener Wahl die Software anpassen oder ersetzen, ein Nutzungsrecht beschaffen oder den Vertrag unter anteiliger Rückerstattung der Gebühren für die restliche Laufzeit beenden. Weitergehende Ansprüche sind im Rahmen von Ziff. 11 ausgeschlossen.

10. Gewährleistung

10.1 Software «wie besehen». Die Software wird «wie besehen» und «wie verfügbar» bereitgestellt. FCS gewährleistet nicht, dass die Software jederzeit unterbrechungs-, fehler- oder störungsfrei läuft, für einen bestimmten Zweck geeignet ist oder mit allen Datenformaten und Systemen kompatibel ist. Angaben in Präsentationen, Werbe- und Marketingmaterial, auf Websites oder in Demonstrationen (z. B. zu Zeiteinsparungen) sind keine Zusicherungen. Zugesicherte Eigenschaften bestehen nur, wenn FCS sie in Textform ausdrücklich als solche bezeichnet.

10.2 Entwicklungsstand. Der Lizenznehmer bestätigt, dass er den aktuellen Entwicklungsstand kennt.

10.3 Mängelrüge. Mängel sind FCS unverzüglich, spätestens innert 10 Tagen nach Entdeckung, in Textform mit nachvollziehbarer Beschreibung (inkl. Schritten zur Reproduktion) zu melden. Nicht rechtzeitig gerügte Mängel gelten, soweit gesetzlich zulässig, als genehmigt.

10.4 Rechte bei Mängeln. FCS behebt reproduzierbare, wesentliche Mängel innert angemessener Frist durch Fehlerbehebung, Update, Umgehungslösung oder Ersatz. Gelingt dies bei einem Mangel, der die Nutzung der Kernfunktionen erheblich beeinträchtigt, auch nach einer schriftlichen Nachfrist von mindestens 30 Tagen nicht, kann der Lizenznehmer den Vertrag ausserordentlich kündigen; FCS erstattet dann die Gebühren für die restliche Laufzeit anteilig. **Diese Rechte sind die alleinigen und abschliessenden Rechte des Lizenznehmers bei Mängeln; weitere Ansprüche (insbesondere auf Minderung, Ersatzvornahme und Schadenersatz) sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.**

11. Haftung

11.1 Haftungsgrundsatz. FCS haftet dem Lizenznehmer nur für Schäden, die sie absichtlich oder grobfahrlässig verursacht hat.

11.2 Haftungsausschluss. Jede weitergehende Haftung von FCS, insbesondere für leichte und mittlere Fahrlässigkeit, wird im grösstmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Dies gilt für alle Haftungsgründe (Vertrag, Gewährleistung, unerlaubte Handlung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und Weiteres).

11.3 Ausgeschlossene Schäden. FCS haftet insbesondere nicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- a) die Ergebnisse und deren Verwendung (Ziff. 5), namentlich Fehlplanungen, Fehlbemessungen, Fehlentscheide, Baumängel, Schäden an Bauwerken, Überschwemmungs- und Wasserschäden sowie Kosten für Nachbesserung;
- b) Inhalt, Qualität und Rechtmässigkeit der Kundendaten;
- c) Drittanbieter-Software und Infrastruktur Dritter (Ziff. 4.4);
- d) Unterbrechungen, Ausfälle, Verzögerungen, Datenverlust oder Datenverfälschung;
- e) Schadsoftware, Cyberangriffe oder unbefugten Zugriff Dritter, sofern FCS angemessene Massnahmen gemäss Ziff. 6.7 getroffen hat;
- f) unsachgemässe Nutzung oder Vertragsverletzungen des Lizenznehmers;
- g) Ansprüche Dritter gegen den Lizenznehmer (z. B. Auftraggeber, Gemeinden, Versicherungen).

11.4 Indirekte Schäden und Folgeschäden. FCS haftet nicht für indirekte Schäden und Folgeschäden, auch wenn sie auf deren Möglichkeit hingewiesen wurde, namentlich nicht für entgangenen Gewinn, Umsatz- oder Produktionsausfall, Betriebsunterbruch, Reputationsschäden, Vertragsstrafen, Regressansprüche, Kosten der Ersatzbeschaffung und interne Aufwände.

11.5 Hilfspersonen. Die Haftung von FCS für Hilfspersonen (Art. 101 OR), insbesondere für Subunternehmer, Hosting-Anbieter und Anbieter von Drittanbieter-Software, ist im grösstmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang vollständig ausgeschlossen.

11.6 Haftungsobergrenze (Auffangregel). Sollte ein Haftungsausschluss nach Ziff. 11.2 bis Ziff. 11.5 im Einzelfall ganz oder teilweise unwirksam sein, ist die Haftung von FCS für sämtliche Schadenfälle eines Lizenzjahres zusammen, soweit gesetzlich zulässig, auf die vom Lizenznehmer für dieses Lizenzjahr tatsächlich bezahlte Lizenzgebühr (exklusive Mehrwertsteuer) beschränkt.

11.7 Zwingendes Recht. Haftungen, die nach zwingendem Recht nicht wegbedungen oder beschränkt werden können (insbesondere nach Art. 100 Abs. 1 OR für Absicht und grobe Fahrlässigkeit oder nach dem Produkthaftungsgesetz), bleiben unberührt.

12. Höhere Gewalt

12.1 Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs. FCS haftet nicht für die Nichterfüllung oder Verzögerung von Leistungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse ausserhalb ihres Einflussbereichs, insbesondere Naturereignisse, Krieg, Pandemien, behördliche Massnahmen, Streiks, Ausfall von Strom, Telekommunikation, Internet oder Drittanbieter-Software sowie Cyberangriffe trotz angemessener Schutzmassnahmen. Die Leistungspflicht ruht während der Dauer des Ereignisses. Dauert dieses länger als 60 Tage, kann jede Partei den Vertrag kündigen; FCS erstattet die Gebühren für die restliche Laufzeit anteilig.

13. Vertraulichkeit

13.1 Geheimhaltung. Jede Partei behandelt nicht öffentliche Informationen der anderen Partei, die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhält (insbesondere Kundendaten, Zugangsdaten, Preise, Funktionsweise der Software), vertraulich und verwendet sie nur zur Vertragserfüllung. Eine Offenlegung ist nur gegenüber Mitarbeitenden und Beratern mit Kenntnisbedarf zulässig, die ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Ausgenommen sind Informationen, die öffentlich bekannt sind, der Partei rechtmässig anderweitig bekannt wurden oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung offenzulegen sind. Die Pflicht gilt während der Vertragsdauer und fünf Jahre danach. Ziff. 6.4 und Ziff. 6.5 bleiben vorbehalten.

14. Vertragsübertragung und Beizug Dritter

14.1 Übertragung. Der Lizenznehmer darf Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger Zustimmung von FCS in Textform übertragen. FCS darf den Vertrag ganz oder teilweise auf eine Konzerngesellschaft oder einen Rechtsnachfolger (z. B. bei Fusion, Vermögensübertragung oder Unternehmensverkauf) übertragen; der Lizenznehmer stimmt dieser Übertragung bereits jetzt zu.

14.2 Beizug Dritter. FCS darf zur Vertragserfüllung Subunternehmer und andere Hilfspersonen beiziehen.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Gesamter Vertrag. Der Vertrag (Ziff. 1.2) enthält die vollständige Vereinbarung der Parteien über den Vertragsgegenstand und ersetzt alle früheren mündlichen und schriftlichen Absprachen, Angebote und Präsentationen. Nebenabreden bestehen nicht.

15.2 Änderungen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform (handschriftliche Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur). Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses. Vorbehalten bleiben Ziff. 1.4 und Ziff. 7.5.

15.3 Teilnichtigkeit. Ist eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig (Art. 20 Abs. 2 OR). Die Parteien ersetzen die betroffene Bestimmung durch eine wirksame, die ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten im grösstmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang.

15.4 Mitteilungen. Mitteilungen erfolgen in Textform (E-Mail genügt) an die im Angebot genannten Kontaktpersonen. Änderungen der Kontaktdaten sind der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

15.5 Anwendbares Recht. Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) und des UN-Kaufrechts (CISG).

15.6 Gerichtsstand. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Zürich. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

15.7 Inkrafttreten. Dieser Vertrag tritt in Kraft ab Unterzeichnung des Angebots durch den Lizenznehmer.